



## Finanzordnung des SC Chemnitz von 1892 e.V.

Die Finanzordnung regelt:

- 1. Die Vergütung von Vereinstätigkeiten**
- 2. Die Erstattung von Aufwendungen**
- 3. Die Erstattung von Fahrtkosten im Rahmen der Vereinstätigkeit**

### 1.1 Vergütung

Übungsleiter und Trainer können, im Rahmen eines Vertrages folgende Vergütungen erhalten:

Übungsleiter ohne Lizenz	4,00 €/h
Übungsleiter mit Lizenz	6,00 €/h

Die abrechenbaren Zeiten beziehen sich auf die tatsächlich geleisteten Zeiten während der vereinbarten Trainingszeiten der jeweiligen Trainingsgruppe.

Mit steigenden Tätigkeitsjahren steigt die Vergütung nach folgender Matrix

Tätigkeitsjahr	Stufe 0	Stufe 1	Stufe 2
	Helfer RS	Grundkurs KSB ÜL-Assistent Vergleichbare Qualifikation	C-Lizenz und höher Vergleichbare Qualifikation
1 – 2	4,00 €	4,50 €	---
3 – 5	4,50 €	5,00 €	6,00 €
>5	5,00 €	6,00 €	7,00 €

Bei Erreichen einer neuen Stufe ist der Vertrag anzupassen.

- 1.2 Trainer und Übungsleiter mit einem regelmäßigen Stundenaufwand von mehr als 8 Stunden wöchentlich können einen Pauschalvertrag erhalten.
- 1.3 Für den Anspruch auf Vergütung hat der Übungsleiter oder Trainer eine entsprechende Abrechnung als Nachweis seiner Tätigkeit zu erstellen und vom Vizepräsidenten der Abteilung zu unterzeichnen lassen.  
Die Abrechnung muss bis zum 15. Tag des Folgemonats für das abgelaufene Quartal in der Geschäftsstelle eingereicht werden.  
Der Abrechnung ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.  
Bei Trainingsgruppen mit mehr als einem Übungsleiter ist ein entsprechender Vermerk zur Liste zu machen.
- 2 Aufwendungen für den Verein werden, bei entsprechendem Nachweis in Form von prüfbaren Belegen, zurückerstattet. Dazu zählen Auslagen von Start- und Meldegeldern, Teilnahmegebühren für Lehrgänge, sofern diese Auslagen vorher vom jeweiligen Vizepräsidenten oder der Geschäftsführung genehmigt sind.



- 3.1 Fahrt- und Reisekosten müssen vorher auf einem entsprechenden Formular beantragt und durch den Vizepräsidenten der Abteilung oder die Geschäftsführung genehmigt werden.  
Die Formulare sind in der Geschäftsstelle erhältlich.
- 3.2 Anspruch auf eine Erstattung von Fahrtkosten haben Trainer, Übungsleiter und Vereinsorgane, die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein unterwegs sind.
- 3.3 Für folgende Orte sind Pauschalen abzurechnen:

Zielort	Fahrtkostenpauschale
Auerbach	32 €
Berlin	135 €
Brandenburg	135 €
Erfurt	77 €
Dresden	43 €
Gera	37 €
Görlitz	95 €
Gotha	90 €
Halle	70 €
Hamburg	245 €
Heidelberg	225 €
Leipzig	43 €
Magdeburg	110 €
Netzschkau	33 €
Plauen	38 €
Prag	110 €
Rabenberg	33 €
Riesa	43 €
Rostock	240 €
Zwickau	28 €

Zielorte, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, werden mit 0,25 € pro Kilometer abgerechnet.

Startort ist die Geschäftsstelle. Es ist eine direkte Verbindung zu wählen.

- 3.4. Fahrten innerhalb Sachsens zu Veranstaltungen sind grundsätzlich durch die Sportler oder deren Sorgeberechtigte selbst zu organisieren. Eine Erstattung der Fahrtkosten durch den Verein wird ausgeschlossen.
- 3.5. Beim Einsatz der Vereinsbusse zu Veranstaltungen innerhalb Sachsens sind die Kraftstoffkosten durch die Nutzer zu tragen.